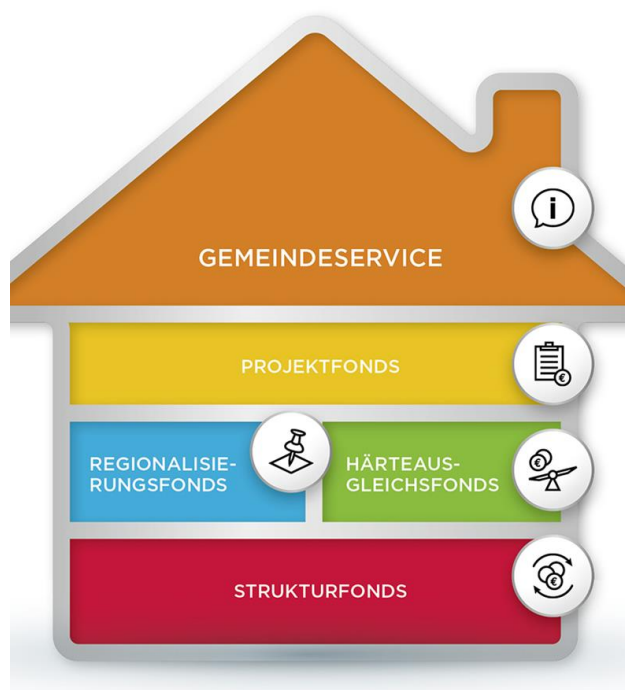


Informationsbroschüre

zu den

Richtlinien

„GEMEINDEFINANZIERUNG NEU“





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Projektauftrag	3
„Gemeindefinanzierung NEU“ – Modellübersicht.....	4
1 STRUKTURFONDS	5
1.1 Sockelförderung	5
1.2 Aufgabenorientierte Verteilungskriterien	5
1.3 Finanzkraftorientierte Verteilungskriterien.....	5
2 HÄRTEAUSGLEICHSFONDS	7
2.1 Verteilungsvorgang 1 - Ausgleich des ordentlichen Haushalts.....	7
2.2 Verteilungsvorgang 2 - Eigenmittelvorsorge zur Projektfinanzierung	9
2.3 Härteausgleichsfonds-Kriterien.....	11
3 PROJEKTFONDS	19
3.1 Allgemeine Fördergrundsätze.....	19
3.2 Projektfonds – förderbare Projekte	20
3.3 Sportprojekte	21
3.4 Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung	21
3.5 Förderquoten.....	21
3.5.1 Basisförderung	21
3.5.2 Zuschläge nach Finanzkraftsumme	22
3.5.3 Sonderkompetenz Oö. Landesregierung	22
3.5.4 Pflichtschulbau	22
3.5.5 Zuschläge für Pflichtschulbauprojekte	23
3.6 Bereitstellung von Eigenmitteln	23
3.7 Sonderfinanzierungen	24
4 REGIONALISIERUNGSFONDS	25
4.1 Förderung von interkommunalen Projekten	25
4.2 Zusammenführung von Infrastruktur	25
4.3 Gemeindefusionen	25
4.4 Regionalisierungsfonds – förderbare Projekte	25
4.5 Regionalisierungsfonds - Förderzuschlag.....	26
5 Übergangsbestimmungen	27
6 § 25 Finanzausgleichsgesetz 2017	29
7 Beratung und Begleitung der Gemeinden	30
8 Beispiele für Förderquoten.....	31
9 Danke!	33



Projektauftrag

Das seit Jahrzehnten bestehende System der Vergabe von Bedarfszuweisungsmitteln (BZ) im Bundesland Oberösterreich, das einerseits auf die Bedeckung von Haushaltsabgängen abzielte und andererseits auf die projektbezogene Unterstützung der Gemeinden ausgerichtet war, soll durch ein zeitgemäßes, objektives und transparentes Gemeindefinanzierungs-Modell ersetzt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im Mai 2016 von den Herren Landesräten Max Hiegelsberger und Ing. Reinhold Entholzer das Projekt "Gemeindefinanzierung NEU" in Auftrag gegeben.

Ziel dieses Projekts ist, die bisherige Form der Gemeindefinanzierung durch ein Modell zu ersetzen, das im Sinne einer höchstmöglichen Gemeindeautonomie die Gemeindebudgets in der Weise stärkt, dass die Gemeinden in der Lage sind, ihre ordentlichen Haushalte auszugleichen und darüber hinaus auch die erforderlichen Eigenanteile für außerordentliche Projekte ansparen zu können.

Durch die Neuausrichtung der Mittelvergabe sollen der Einsatz der Bedarfszuweisungen optimiert, Anreize für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit geboten und bürokratische Hürden abgebaut werden.

Zur Entwicklung eines neuen Gemeindefinanzierungs-Modells wurde in der Direktion Inneres und Kommunales eine Projektgruppe unter der Leitung von Herrn Direktor HR Dr. Michael Gugler eingesetzt, der auch Vertreter der Büros der Landesräte Max Hiegelsberger und Birgit Gerstorfer, der Abteilung Statistik, des Oö. Gemeindebundes und die vier Bürgermeister der Gemeinden Leonding, Sierning, Thalheim bei Wels und Schwarzenberg am Böhmerwald angehören.

Diese Projektgruppe hat ein Fondsmodell entwickelt, durch das die Projektziele erreicht werden und das mit 1. Jänner 2018 in die Umsetzung gehen soll. Die Gemeindefinanzierung ist auf die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr nicht anzuwenden, weil für diese wie bisher BZ-Mittel im Rahmen von jährlichen BZ-Kontingenten zur Verfügung gestellt werden.

Im Folgenden wird das Fondsmodell der „Gemeindefinanzierung NEU“ erläutert:



„Gemeindefinanzierung NEU“ – Modellübersicht



Anmerkung:

Die in den einzelnen Fonds vorgesehenen Mittel basieren auf den verfügbaren Bedarfszuweisungsmitteln für 2016 und werden in den Folgejahren jährlich angepasst.



1 STRUKTURFONDS

Der Strukturfonds umfasst Mittel in Höhe von rund 66 Millionen Euro. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus 60 Millionen Euro an Bedarfszuweisungsmitteln und aus 6 Millionen Euro an Landesmitteln (Anteil an der ehemaligen Strukturhilfe) zusammen.

Die Verteilung der Mittel aus dem Strukturfonds erfolgt nach folgenden Kriterien:

1.1 Sockelförderung

Jede Gemeinde erhält eine Sockelförderung in Höhe von 30.000 Euro und zwar unabhängig von deren Finanzkraft. Gesamt werden hiermit 13,170 Millionen Euro verteilt.

Im Fall von Gemeindefusionen werden die Sockelbeträge der ursprünglichen Gemeinden addiert und bleiben den neu gegründeten Gemeinden erhalten.

1.2 Aufgabenorientierte Verteilungskriterien

Die danach verbleibenden Mittel werden nach folgenden **aufgabenorientierten Kriterien** für die einzelnen Gemeinden errechnet:

- 13 Millionen Euro nach der Einwohnerzahl für **allgemeine Verwaltungsleistungen**
- 30 Millionen Euro nach der Anzahl der 0 bis 14 Jährigen für **Kinderbetreuung** und **Pflichtschulen**
- 10 Millionen Euro für die Errichtung und den Erhalt von **Gemeindestraßen** inkl. Winterdienst je Straßenkilometer
- 7 Millionen Euro für den Erhalt der **Güterwege** inkl. Winterdienst je Straßenkilometer
- 2 Millionen Euro für **Tourismusaufgaben** bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Nächtigungen pro Jahr

1.3 Finanzkraftorientierte Verteilungskriterien

Von den so für die einzelne Gemeinde errechneten Mitteln werden (ausgenommen die Sockelförderung) ein Abschlag bzw. ein Zuschlag je nach Finanzkraft der Gemeinde (= Finanzkraft gemäß Bezirksumlagegesetz 1960) durchgeführt:



Finanzkraft	Multiplikator
kleiner als 900 Euro je EW	1,25
zwischen 900-1100 Euro je EW	1
zwischen 1100-1200 Euro je EW	0,75
zwischen 1200-1300 Euro je EW	0,50
zwischen 1300-1500 Euro je EW	0,33
größer 1500	0,20

Die in der obigen Tabelle dargestellten Grenzwerte basieren auf den Finanzkraftdaten des Jahres 2014 bzw. auf einer Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote von 1.024 Euro. Da die durchschnittliche Kopfquote jährlich steigt, sind auch die oben dargestellten Grenzwerte jährlich anzupassen.

Die Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds ist pro Gemeinde und Jahr mit einem Maximalbetrag von 400.000 Euro gedeckelt.

Die Verteilung der Mittel aus dem Strukturfonds wird aus heutiger Sicht bewirken, dass die Zahl der Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt aus eigener Kraft nicht ausgleichen können, auf ca. 50 gesenkt werden kann.

Die betreffenden Gemeinden sowie jene Gemeinden, die über eine unzureichende Selbstfinanzierungskraft zur Realisierung von Projekten verfügen, können über eigenen Antrag zusätzliche Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (sh. Punkt „2. Härteausgleichsfonds“) erhalten.

Die Auszahlung der Strukturfondsmittel an die Gemeinden erfolgt quartalsweise zu den Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. Oktober.

Die bisherige Strukturhilfe (Anm.: wegen Einbeziehung der Strukturhilfemittel in den Strukturfonds) und die bisherige Form der nachträglichen Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Ausgleich des ordentlichen Haushalts auf Basis des jeweiligen Rechnungsabschlusses entfallen.



2 HÄRTEAUSGLEICHSFONDS

Für Abgangsgemeinden wurden in der Vergangenheit im jeweiligen Voranschlagserlass sehr detaillierte Vorgaben, wie z.B.: 5.000 Euro Investitionsgrenze, 5-Jahresdurchschnitt der Instandhaltungen oder 18-Euro-Erlass festgelegt. Verbunden mit der Einhaltung und Kontrolle dieser Regelungen war oft ein hoher Abstimmungsaufwand für Gemeinden und IKD.

Um im System der „Gemeindefinanzierung NEU“ den Gemeinden hier mehr Spielraum und ein autonomeres Handeln zu ermöglichen, wurden die Kriterien des Härteausgleichsfonds wesentlich weiter gefasst und es geht nunmehr um eine gesamtheitliche Betrachtung der Gemeinde, insbesondere auch unter Berücksichtigung von strukturell bedingten Unterschieden.

Durch welche Maßnahmen oder Regelungen die Gemeinden die für Teilbereiche definierten Obergrenzen erreichen, welche ua. durch BENKO abgeleitet werden können, obliegt den Gemeinden selbst.

Seitens der IKD bzw. den zuständigen Prüfern der Bezirkshauptmannschaften sollen die Gemeinden bezüglich möglicher Konsolidierungsmaßnahmen beraten und begleitet werden.

Die Kriterien des Härteausgleichsfonds sollen kein Aufsichtsinstrument darstellen, sondern vielmehr ist es das Ziel, die Haushaltssituation in den Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, mit Unterstützung und Beratung durch die IKD sowie die zuständigen Prüfer der Bezirkshauptmannschaften in den einzelnen Bereichen an die Benchmarkwerte von entsprechenden Ausgleichsgemeinden heranzuführen.

Der Härteausgleichsfonds umfasst Mittel in der Höhe von 10 Millionen Euro.

Die zukünftige Dotierung des Härteausgleichsfonds wird jedoch von der allgemeinen Haushaltssituation der öö. Gemeinden und von den generellen Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile etc.) abhängig sein und Auswirkungen auf die Dotierung des Projekt- und Regionalisierungsfonds haben.

2.1 Verteilungsvorgang 1 - Ausgleich des ordentlichen Haushalts

In § 76 Oö. GemO 1990 wird normiert (werden), dass der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin dem Gemeinderat nur einen ausgeglichenen Voranschlag zu Beschlussfassung vorlegen darf.



Ergibt der Entwurf (unter Berücksichtigung aller Härteausgleichsfonds-Kriterien) einen Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt, so ist der Entwurf der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Im Rahmen dieser Prüfung werden in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und es erfolgt daraufhin die Entscheidung, in welcher Höhe der Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden.

Die gewährten Mittel aus dem Härteausgleichsfonds sind vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in den Entwurf des Voranschlags aufzunehmen und gewährleisten somit den Ausgleich des ordentlichen Voranschlags.

Ab dem Finanzjahr 2018 wird es in Oberösterreich daher keine sogenannten Abgangsgemeinden mehr geben.

Für den ersten Verteilvorgang der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds ist folgender Ablauf bzw. Zeitplan vorgesehen:

- Erstellung des Voranschlagsentwurfs durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin unter Berücksichtigung der Härteausgleichsfonds-Kriterien (bis spätestens Ende November)
- Prüfung des Voranschlagsentwurfs durch die Aufsichtsbehörde und Festlegung der jeweiligen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (ab Dezember; schnellst möglich, jedoch bis spätestens Ende März)
- Solange keine Entscheidung der Aufsichtsbehörde zur Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds vorliegt und daher der Voranschlagsentwurf im ordentlichen Haushalt einen Fehlbetrag ausweist, ist von der jeweiligen Gemeinde nach § 78 Oö. GemO 1990 (Voranschlagsprovisorium) vorzugehen.
- Sobald der Voranschlagsentwurf (durch Konsolidierungsmaßnahmen und/oder durch die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds) im ordentlichen Haushalt ausgeglichen erstellt werden kann, ist dieser ohne Verzug dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds an die jeweiligen Gemeinden erfolgt quartalsweise zu den Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und die vierte Rate zu Jahresende.

Gemeinden, die Mittel aus dem ersten Verteilvorgang des Härteausgleichsfonds erhalten, sind verpflichtet, bis spätestens Ende September des Voranschlagsjahres einen Nachtragsvoranschlag (§79 Oö. GemO 1990) zu erstellen und diesen umgehend der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auf Basis des von der Aufsichtsbehörde geprüften Nachtragsvoranschlags kann die vierte Rate der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds entsprechend angepasst werden. Die Auszahlung der vierten Rate erfolgt danach, jedoch möglichst noch vor dem Ende des betreffenden Finanzjahres.



Sollte sich im Rechnungsabschluss einer Gemeinde, die Mittel aus dem ersten Verteilungsvorgang des Härteausgleichsfonds erhalten hat, ein Fehlbetrag im ordentlichen Haushalte ergeben, ist dieser Fehlbetrag im darauffolgenden Finanzjahr von der Gemeinde selbst aus den Mitteln des Verteilungsvorganges 2 zu bedecken und es stehen die dafür erforderlichen Mittel nicht mehr für die Bereitstellung von Eigenmitteln zur Projektfinanzierung zur Verfügung.

2.2 Verteilungsvorgang 2 - Eigenmittelvorsorge zur Projektfinanzierung

Anspruchsberichtigt sind jene Gemeinden, die im Verteilungsvorgang 1 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 erfolgt für die anspruchsberechtigten Gemeinden quartalsweise gemeinsam mit den Mitteln aus dem Verteilungsvorgang 1.

Antragsberechtigt sind auch jene Gemeinden, die den ordentlichen Voranschlag zwar ausgleichen können, jedoch nicht die notwendigen Eigenmittel für Projektfinanzierungen aufbringen können.

Um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten zu können, müssen die antragstellenden Gemeinden ebenfalls sämtliche Härteausgleichsfonds-Kriterien erfüllen.

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Finanzjahres zu erfolgen. Diesem Antrag ist der beschlossene Voranschlag beizulegen.

Da die betreffenden Gemeinden über einen ausgeglichenen ordentlichen Haushalt verfügen, unterliegt der Voranschlagsentwurf keiner Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und kann daher dem Gemeinderat „direkt“ zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 erfolgt für die antragsberechtigten Gemeinden im darauffolgenden Jahr nach der Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Für die Dotierung des Verteilungsvorgangs 2 im Härteausgleichsfonds wird ein durchschnittlicher Betrag von 70.000 Euro je Gemeinde vorgesehen.

Die Verteilung der Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien des Strukturfonds, jedoch ohne finanzkraftbezogene Zu- oder Abschläge, aber mit folgender Anpassung der Sockelförderung (Anm.: abhängig von den Förderquoten gemäß den Kriterien des Projektfonds):

- Förderquote Projektfonds < 65 Prozent: Sockelförderung 30.000 Euro
- Förderquote Projektfonds 65-70 Prozent: Sockelförderung 20.000 Euro
- Förderquote Projektfonds 71-75 Prozent: Sockelförderung 10.000 Euro
- Förderquote Projektfonds > 75 Prozent: Sockelförderung 0 Euro



Unter Berücksichtigung der oben genannten aufgabenorientierten Kriterien ergibt sich je Gemeinde ein Betrag zwischen 15.000 Euro und 200.000 Euro. Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt ausgleichen können und nur geringe Beträge zur Eigenmittelansparung zur Verfügung stellen können, erhalten den Differenzbetrag zwischen den ihnen selbst zur Verfügung stehenden Mittel und dem Gesamtanspruch aus dem Härteausgleichsfonds als Differenzzahlung.

Beispiel:

Gemeinde A kann ihren ordentlichen Haushalt ausgleichen. Gemeinde A kann für außerordentliche Projekte 20.000 Euro zur Verfügung stellen. Gemeinde A stehen lt. Berechnung und nach Antragstellung aus dem 2. Verteilungsvorgang aus dem Härteausgleichsfonds 50.000 Euro zu. Gemeinde A erhält daher bei Einhaltung aller Härteausgleichsfondskriterien und nach Prüfung des Rechnungsabschlusses aus dem 2. Verteilungsvorgang 30.000 Euro

Die aus dem Verteilungsvorgang 2 gewährten Mittel aus dem Härteausgleichsfonds müssen verpflichtend zur Aufbringung des Eigenmittelanteils für Gemeindeprojekte verwendet oder angespart werden. Im betreffenden Jahr nicht verbrauchte bzw. anzuspargende Mittel sind auf Rücklagen zu verwahren.

Projektgenehmigungen für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten, werden nur unter der Voraussetzung erteilt, wenn die erforderlichen Eigenmittel durch die Gemeinde bereits angespart worden sind.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in den folgenden Fällen möglich:

Zusätzlicher und von der Fachabteilung bestätigter Raumbedarf in den Bereichen Kinderbetreuung oder Pflichtschulen sowie bei Maßnahmen aufgrund von Gefahr in Verzug.

Die Kosten für Fremdfinanzierungen (Tilgungen und Zinsen), die aufgrund eines unmittelbaren Handlungsbedarfs und fehlender Eigenmittel entstehen, sind von der jeweiligen Gemeinde aus den künftigen Mitteln des Verteilungsvorganges 2 zu bedecken.

Werden laut Rechnungsabschluss die Kriterien des Härteausgleichsfonds nicht eingehalten, so werden die Mittel aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds nicht ausbezahlt.



2.3 Härteausgleichsfonds-Kriterien

Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche der Härteausgleichsfonds-Kriterien im Detail erläutert.

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, werden im Zuge der Voranschlagsprüfungen je Teilbereich individuelle Zeitpläne für die Jahre 2018 bis 2020 zur schrittweisen Erreichung der Wertgrenzen vereinbart. Ab dem Voranschlag 2021 müssen die nachfolgend definierten Wertgrenzen je Bereich erreicht werden.

- **Bereich Investitionen, Instandhaltungen, Post 728, Post 729, Sachausgaben Postengruppe 4**

Für jede Gemeinde wird anhand der Kriterien „Einwohnerzahl, Fläche und Infrastruktur“ ein Gesamtwert festgelegt, der für diesen Bereich veranschlagt werden darf. Die Gemeinde kann in diesem Rahmen für sich individuell festlegen, in welchem Teilbereich sie welche Ausgaben veranschlagt.

Ausgenommen von diesen Bereichsausgaben sind alle ausgabendeckend geführten Betriebe der Postengruppen 850 bis 859 sowie andere ausgabendeckend geführte Einrichtungen, wie z.B. die Schülerausspeisung, ausgelagerter Winterdienst (Haushaltsstelle 1/814/728) sowie Ausgaben für den Katastrophendienst (Ansatz 170; wenn zur Bedeckung Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes gewährt werden).

- **Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen , Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen**

Für diesen Bereich werden maximale Ausgaben anerkannt, die sich an der Höhe der Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde aus dem Verteilungsvorgang 1 des Härteausgleichsfonds gewährt werden. Innerhalb des definierten Ausgaberahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereichen sie einzelne Ausgaben zuordnet.

- Härteausgleichsfonds < 100.000 Euro = 2,0 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz)
- Härteausgleichsfonds > 100.000 Euro = 1,5 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz)
- Härteausgleichsfonds > 200.000 Euro = 1,0 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz)

Für Gemeinden, welche Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds erhalten, gilt eine Ausgabengrenze von 2 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz).



- **Bereich Ausgaben für Verfügungsmittel, Repräsentationsausgaben**

Diese Ausgaben werden für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, betragsmäßig zusammengefasst.

Die Obergrenze dieser Ausgaben richtet sich bei Gemeinden über 1.000 Einwohner (HWS) nach folgenden Kriterien:

Härteausgleichsfonds < 100.000 Euro = 6,00 Euro je HWS

Härteausgleichsfonds > 100.000 Euro = 5,50 Euro je HWS

Härteausgleichsfonds > 200.000 Euro = 5,00 Euro je HWS

Für Gemeinden unter 1.000 Einwohner (HWS) werden folgende Kriterien angewendet:

Härteausgleichsfonds < 100.000 Euro = 7,50 Euro je HWS

Härteausgleichsfonds > 100.000 Euro = 6,00 Euro je HWS

Härteausgleichsfonds > 200.000 Euro = 5,00 Euro je HWS

- **Bereich Dienstpostenplan**

Dienstrechtliche Bestimmungen – insbesondere auch jene der Dienstpostenplanverordnungen – und Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten.

Jene Gemeinden, die im Entwurf des ordentlichen Voranschlags einen Fehlbetrag ausweisen, haben zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Pensionierungen und sonstigen Nachbesetzungen Personaleinsparungen (auch durch Kooperationen) möglich sind.

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (z.B. bei gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Die Beschäftigung von (auch kurzfristigen) Aushilfskräften (ua. Krankenstands- bzw. Karenzvertretungen, Aufnahmen gemäß § 9 Abs. 6 Oö. GDG 2002) ist nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und vorab mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Überstunden und Mehrleistungsstunden für Teilzeitkräfte sind grundsätzlich zu vermeiden. Die im Voranschlag veranschlagten Überstundenvergütungen dürfen 1,5 % der Personalausgaben (Postengruppe 5) nicht überschreiten.

Die Veranschlagung sämtlicher Personalausgaben hat grundsätzlich auf Basis der vorgegebenen Bezugserhöhungen zu erfolgen. Allfällige Vorrückungen, Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen sind genau zu berechnen und nachvollziehbar darzustellen.



Es hat jedenfalls eine genaue Berechnung der Personalausgaben mit den von den EDV Anbietern dafür zu Verfügung stehenden Programmen zu erfolgen.

- **Bereich Anschlussgebühren**

Die von der Oö. Landesregierung beschlossenen Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten Betriebe nicht ausgabendeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren vorzunehmen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind den jeweiligen Liegenschaftseignern die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) und an die Wasserversorgungsanlage (gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.

- **Bereich Benützungsgebühren Wasser/Kanal**

Die Gemeinden sind nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, vorzuschreiben.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben zumindest eine Ausgabendeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben. Ist eine Ausgabendeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, sind die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestbenützungsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen um bis zu 0,60 Euro pro m³ (exkl. USt.) bzw. bei Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu 1,00 Euro pro m³ (exkl. USt.) zu überschreiten.

- **Bereich Feuerwehr(en)**

Die laufenden Nettoausgaben für diesen Bereich werden bei Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, auf den jeweils höheren der folgenden Werte begrenzt:

- 14 Euro je Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze)
- 8.500 Euro je Feuerwehr im Gemeindegebiet

Bei Stützpunktfeuerwehren hat eine individuelle Betrachtung der zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben durch die Stützpunkttätigkeit zu erfolgen.



- **Bereich Freibäder und Hallenbäder**

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben beim Betrieb eines Freibads einen Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 Prozent zu erreichen.

Dazu werden in der Regel organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Rabattierungen, Personalausstattung) erforderlich sein.

Bei der Beurteilung des Betriebsabgangs von Hallenbädern hat jedenfalls eine individuelle Prüfung zu erfolgen, wobei bei der Veranschlagung der durchschnittliche Betriebsabgang der vergangenen 5 Jahre keinesfalls überschritten werden darf.

Darüber hinaus ist durch organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Rabattierungen, Personalausstattung) ein Ausgabendeckungsgrad von mindestens 33 Prozent zu erreichen.

- **Bereich Essen auf Rädern**

Die Einrichtung „Essen auf Rädern“ ist jedenfalls ausgabendeckend zu führen.

- **Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulen**

Die Nettoausgaben der Gemeinden für die Bereiche der Kinderbetreuung (Krabbelstube, Kindergarten, Busbegleitung, Nachmittagsbetreuung, Tagesmütter) sowie der Pflichtschulaufgaben (Volksschule, NMS, Poly, Schülerausspeisung, Hort, Privatschulen, etc.) werden zu einer gemeinsamen Ausgabenobergrenze zusammengefasst.

Diese Obergrenze errechnet sich aus maximalen Nettoausgaben von 1.500 Euro für jeden 0- bis 14-Jährigen (HWS) der jeweiligen Gemeinde.

- **Bereich Sportanlagen**

Die Ausgaben für Sportanlagen haben sich im Rahmen der Ausgaben anderer vergleichbarer Anlagen zu bewegen.

Für kommunale Sportanlagen, die Vereinen oder Privaten zur Nutzung übertragen werden, sind ausgabendeckende Betriebskostenersätze (bspw. Abfall-, Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren etc.) einzuheben.

- **Bereich Bücherei**

Jene Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben den Nettoaufwand für Büchereien auf max. 1 Euro je Einwohner (HWS) zu begrenzen.



- **Bereich Winterdienst**

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) zu erfolgen. Bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte ist die Einhaltung der Richtlinie zu vereinbaren. Bei Abweichungen und Mehrausgaben für den Winterdienst sind ein Nachweis über die Einhaltung der Richtlinie zu erbringen und der Mehraufwand zu begründen.

Bei der Veranschlagung der Ausgaben für Verbrauchsgüter (PK 4) und der zugekauften Leistungen (PG 728) für den Winterdienst ist vom Durchschnitt der letzten 3 Jahre auszugehen.

- **Bereich Friedhöfe, Einsegnungs- und Aufbahrungshallen**

Diese Einrichtungen sind ausgabendeckend zu führen.

- **Bereich Energieaufwand**

Energiekosten sowie Energieverbräuche (z.B.: Strom, Gas) sind mindestens in 3-Jahresintervallen zu prüfen. Es sind jeweils entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen.

Bei Biomasseheizungen ist der vorgegebene Wärmepreis laut Biomasseerlass einzuhalten.

Bei Überschreitung der Kosten sind jedenfalls entsprechende Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.

Anmerkung: Investitionen im Bereich der Straßenbeleuchtung sind jedenfalls im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln.

- **Bereich Ortsbildpflege/Straßenbau/Bauhof/Parkanlagen/Spielplätze**

Die Ansätze 362, 363, 612, 616, 617, 719, 815, 816, 820, 821 werden zu einer gemeinsamen Kennzahl zusammengefasst. Es wird dafür auf Basis von statistischen Daten (Einwohner, bewohnte Fläche, Straßenkilometer, Infrastruktur ...) eine Obergrenze für die Nettoausgaben in diesem Bereich festgelegt.

- **Bereich Wildbachverbauung**

Ausgaben für Projekte der Wildbachverbauung sind im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde zu veranschlagen.



- **Bereich Tourismus**

Die Ausgaben für Tourismusagenden haben sich im Rahmen der Ausgaben anderer vergleichbarer Gemeinden zu bewegen. Bei besonders hohen Ausgaben im Vergleich zu anderen Gemeinden werden Kürzungen notwendig sein. Als Obergrenze wird der Schnitt der letzten 5 Jahre herangezogen. Die Veranschlagung der Tourismusausgaben hat insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Nächtigungszahlen sowie der Entwicklung der Kommunalsteuereinnahmen aus Tourismusbetrieben zu erfolgen.

- **Bereich Raumordnung**

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. ROG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (z.B. Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Gemeinden, die eine Zuweisung aus dem Härteausgleichsfonds erwarten, haben solche Vereinbarungen abzuschließen.

- **Bereich Einhebung von Infrastrukturbeiträgen**

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur (Straße, Wasser und Kanal) im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15% des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen.

- **Bereich Kassenkredit und Geldverkehrspesen**

Für die Veranschlagung der Kassenkreditzinsen und der Geldverkehrspesen darf ein Betrag vorgesehen werden, der um 40 % geringer ist als der Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

Anmerkung: Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten wird sich ab 2018 deutlich reduzieren, da die ordentlichen Haushalte ausgeglichen zu erstellen sind.

- **Bereich Beteiligungen („Gemeinde-KG“, GesmbH, TechnoZ, Inkoba, ...)**

Es darf nur ein unbedingt notwendiger Liquiditätszuschuss an wirtschaftliche Unternehmungen veranschlagt werden.



Bei den Zahlungen an eine Inkoba sind die jeweils zu Grunde gelegten Darlehenslaufzeiten für die Transferzahlungen entscheidend. Die Laufzeiten sind der Nutzungsdauer der Infrastruktur anzupassen.

- **Bereich Gemeindeabgaben**

Die Wasserbezugs-, Kanalbenützungs- und Abfallgebühren sind, so wie die Gemeindesteuern beim Ansatz 920, mindestens in der Höhe des Vorvorjahresbetrags zu veranschlagen. Geringere Einnahmen sind zu begründen.

Verwaltungsabgaben, Säumniszuschläge, Stundungszinsen etc. sind im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß einzuheben.

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 40 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festzulegen.

- **Bereich Rücklagen**

Zuführungen zu Rücklagen dürfen nur dann veranschlagt werden, wenn es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird.

Bestehende Rücklagen, die keiner gesetzlichen Zweckbindung unterliegen oder deren Verwendung nicht mit der Direktion Inneres und Kommunales einvernehmlich vereinbart wurde, sind aufzulösen und zu einer nachhaltigen Konsolidierung des ordentlichen Haushalts zu verwenden.

Zweckgebundene Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Aufschließungsbeiträgen dürfen zweckgebundenen Rücklagen zugeführt werden, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen oder zur Bedeckung von Investitionskosten im jeweiligen Bereich zu verwenden sind.

Der Stand an zweckgebundenen Rücklagen darf 80.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Mittel sind zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehen zu verwenden.

Annuitätenüberschüsse im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlagen sind ebenfalls zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden (Anm.: Annuitätenüberschüsse bei einzelnen Bauabschnitten werden im Sinne einer Gesamtbetrachtung der gesamten Anlage zugerechnet).

- **Bereich Versicherungen**

Sämtliche Versicherungsverträge der Gemeinde sind längstens alle fünf Jahre einer fundierten Analyse zu unterziehen.



- **Nicht anerkannte Ausgaben aus Vorjahren (Altlasten) / Nichteinhaltung der Vorgaben für die Zuerkennung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds**

Bereits in den Vorjahren wurden bei der Behandlung der Haushaltsabgänge sämtliche nicht anerkannte Vorjahres-Abgänge bei der Bemessung und Gewährung einer Bedarfswzuweisung für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes konsequent ausgeschlossen.

Eine Bedeckung aus den Mitteln des Härteausgleichsfonds ist ebenfalls nicht vorgesehen. Für die unbedeckten, nicht anerkannten Ausgaben aus Vorjahren, die eine Gemeinde auch aus den Mitteln des Strukturfonds nicht bedecken kann, ist im außerordentlichen Haushalt ein eigenes Vorhaben zu eröffnen. Die Bedeckung erfolgt dann aus außerordentlichen Eigenmitteln der Gemeinde oder aus Mitteln des Verteilungsvorganges 2 des Härteausgleichsfonds. Dies kann zu unzureichender Eigenmittelvorsorge und in der Folge zu einer Verschiebung von Projekten der Gemeinde führen.

Allgemeines

Werden von Gemeinden in einzelnen Bereichen die oben dargestellten maximalen Werte bereits unterschritten, sind Ausgabensteigerungen in den betreffenden Bereichen besonders zu begründen.

Gemeinden, die den ordentlichen Haushalt ausgleichen können, jedoch Härteausgleichsfondsmittel aus dem Verteilvorgang 2 zur Finanzierung von Eigenanteilen für Projekte beantragen, haben die oben dargestellten Kriterien ebenfalls einzuhalten.



3 PROJEKTFONDS

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

- Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds sind eine positive Bedarfsprüfung für das Projekt durch die jeweils zuständige Fachabteilung des Landes Oberösterreich und der Nachweis, dass die Gemeinde die erforderlichen Eigenmittel bereitstellen kann.

Der genehmigte Kostenrahmen eines Projekts wird durch die zuständige Fachabteilung entweder auf Basis von Normkosten oder eines abgeschlossenen Kostendämpfungsverfahrens definiert.

- Mittel aus dem Projektfonds werden gewährt, wenn die förderbaren Gesamtkosten eines Projekts die folgenden Geringfügigkeitsgrenzen* überschreiten:

Finanzkraft gemäß Bezirksumlagegesetz	Geringfügigkeitsgrenze (Betrag)
bis zu 1 Mio. Euro	20.000,-- Euro
bis zu 2 Mio. Euro	30.000,-- Euro
bis zu 3 Mio. Euro	50.000,-- Euro
bis zu 5 Mio. Euro	75.000,-- Euro
bis zu 7 Mio. Euro	100.000,-- Euro
bis zu 10 Mio. Euro	150.000,-- Euro
über 10 Mio. Euro	200.000,-- Euro

*ausgenommen Beschaffungsprogramm für Feuerwehrfahrzeuge

Beispielsweise ist die Zusammenfassung von mehreren Bauhoffahrzeugen zu einem Gesamtprojekt nicht zulässig. Die Geringfügigkeitsgrenzen gelten nur für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln. Allfällig andere Regelungen im Bereich der Landeszuschüsse werden davon nicht berührt und liegen in der Entscheidung des jeweils zuständigen Fachressorts.

- Voraussetzungen für eine Projektgenehmigung (einschließlich aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan):
 - positive Bedarfsprüfung
 - Feststellung der anerkannten Projektkosten (Kostendämpfungsverfahren bzw. Normkosten)



- Festlegung des Realisierungszeitpunkts bzw. -zeitraums
- gesicherte Gesamtfinanzierung, insbesondere bezüglich des Eigenanteils der antragstellenden Gemeinde
- Die Projektförderungen werden im Verhältnis zur anerkannten Kostenhöhe der Investition (Normkosten bzw. Ergebnis des Kostendämpfungsverfahrens) festgesetzt. Ergeben sich im Zuge der Projektrealisierung unvorhersehbare und unausweichliche Mehrkosten, sind diese vor einer Auftragsvergabe mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung abzustimmen.

Mehrkosten können in begründeten Einzelfällen dann anerkannt werden, wenn vor Umsetzung der kostensteigernden Maßnahmen ein Antrag auf Nachförderung samt entsprechender Begründung gestellt wurde.

Eine nachträgliche Genehmigung von Mehrkosten ist daher ausgeschlossen.

Ein Überschreiten der Normkosten bzw. des anerkannten Kostenrahmens bis zu einem Fünftel wirkt weder zuschusserhöhend noch zuschussmindernd.

Wird der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines genehmigten Projekts um mehr als ein Fünftel überschritten und ist die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt, hat dies den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge.

3.2 Projektfonds – förderbare Projekte

- Feuerwehrfahrzeuge
- Pflichtschulbau- und GTS-Maßnahmen
- Kindergärten und Krabbelstuben
- Horte
- Musikschulen
- Feuerwehrgestellen
- Amtsgebäude in Gemeinden über 1.500 Einwohner (Hauptwohnsitze)
- Bauhöfe in Gemeinden über 1.500 Einwohner (Hauptwohnsitze)
- Friedhöfe und Aufbahrungshallen
- Kommunalfahrzeuge
- Musikprobelokale
- Sportstättenbau
- Bäderbauten (lt. Oö. Bäderstudie – Standortgemeinde erfüllt Kriterien bezüglich Einzugsgebiet und Bevölkerungsanzahl)



3.3 Sportprojekte

Bei Sportstätteninvestitionen treten im überwiegenden Maße Vereine als Förderwerber gegenüber dem Sportressort des Landes Oberösterreich auf. Um einer durch die Finanzkraft der jeweiligen Standortgemeinde bedingten Differenzierung im Bereich der Vereinsförderung entgegenzuwirken, wird der LZ-Anteil aus der Gesamtförderquote (Pkt. 3.5.1) durch die Förderung des Sportressorts des Landes OÖ. auf Basis der geltenden Sportförderrichtlinien ersetzt.

Der BZ-Anteil unterliegt den Kriterien der „Gemeindefinanzierung NEU“, unabhängig davon, ob der Sportverein oder die Gemeinde als Bauherr auftritt. Dadurch ergeben sich je Finanzkraft der Gemeinden Förderquoten zwischen 34 Prozent (25 % LZ und 9 % BZ) und 61 Prozent (25 % LZ und 36 % BZ).

Zur Gleichbehandlung aller Sportvereine wird für Sportstätten im Vereinseigentum der vom Verein verpflichtend aufzubringende Finanzierungsanteil mit maximal 33 % der förderbaren sportrelevanten Gesamtkosten begrenzt.

Kosten außerhalb des förderbaren Kostenrahmens sind wie bisher in Abstimmung von Gemeinde und Verein zu tragen. Die nach Abzug der LZ- und BZ-Mittel sowie der Vereinsmittel verbleibenden Restkosten sind von der Gemeinde zu finanzieren.

LZ- und BZ-Mittel werden nur dann gewährt, wenn die Aufbringung des Gemeinde- und des Vereinsanteils gesichert ist.

Finanzierungsbeiträge von Sportorganisationen reduzieren den Vereinsanteil.

3.4 Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung

Für Straßen- und Wegebauten sowie für die Errichtung oder Erneuerung von Straßenbeleuchtungen werden grundsätzlich keine Bedarfszuweisungsmittel aus dem Projektfonds gewährt. Derartige Ausgaben sind von den Gemeinden aus allfällig gewährten Landeszuschüssen und Eigenmitteln (incl. Mittel aus dem Strukturfonds) zu bedecken.

Eine Ausnahme davon stellen jene Gemeinden dar, denen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden oder Gemeinden, deren Finanzkraft pro Einwohner 90 Prozent der durchschnittlichen Landesfinanzkraftquote nicht erreicht. Diese erhalten für die Bereiche Straßen- und Wegebau sowie Straßenbeleuchtung einen jährlichen Gesamtbetrag in der Höhe von 25.000 Euro.

3.5 Förderquoten

3.5.1 Basisförderung

Für alle förderbaren Projektarten gilt eine Basisförderung von 55 Prozent.

Die tatsächliche Förderquote der jeweiligen Gemeinde errechnet sich aus dem Verhältnis ihrer Finanzkraft pro Einwohner zur durchschnittlichen Landesfinanzkraftquote.



Je Prozent der Unter- oder Überschreitung der Landesfinanzkraftquote wird die Basisförderung der jeweiligen Gemeinde um einen Prozentpunkt erhöht oder verringert.

Die Untergrenze der Gesamtförderquote (BZ und LZ) je Projekt wird mit 20 Prozent festgelegt und die Obergrenze mit maximal 80 Prozent.

Die jeweilige Gesamtförderquote teilt sich bei Projekten mit Kofinanzierung in BZ-Mittel im Ausmaß von 45 Prozent und LZ-Mittel in Höhe von 55 Prozent der Gesamtförderquote.

Gemeindenname	Einwohner 31.10.2016	Finanzkraft Summe	Kopfquote	Finanzkraft im Verhältnis zur durch. Finanzkraft	Förderquote auf Finanzkraftkopfquote	Gesamt Förderquote
Gemeinde A	1.987	2.148.810,88	1.081	102,35	52,64614577	53
Gemeinde B	3.768	4.016.084,60	1.066	100,88	54,12214653	54
Gemeinde C	1.585	1.675.142,54	1.057	100,03	54,97089686	55
Gemeinde D	5.807	6.063.807,33	1.044	98,83	56,16803242	56
Gemeinde E	5.064	5.265.691,56	1.040	98,42	56,58402635	57

Jene Gemeinden, die trotz sehr hoher Finanzkraft Mittel aus dem Härteausgleichsfonds benötigen, erhalten für einen Zeitraum von 2018 bis 2021 eine Gesamtförderquote (LZ und BZ) von 60 Prozent. In diesem Zeitraum sollten die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen gemäß den Härteausgleichsfondskriterien zu einer deutlich verbesserten Finanzlage der Gemeinde führen.

3.5.2 Zuschläge nach Finanzkraftsumme

Zuschläge zur jeweiligen Förderquote werden folgenden Gemeinden gewährt:

- Finanzkraftsumme < 500.000 Euro: Zuschlag 10 %
- Finanzkraftsumme < 1.000.000 Euro: Zuschlag 7,5 %
- Finanzkraftsumme < 1.500.000 Euro: Zuschlag 5 %

3.5.3 Sonderkompetenz Oö. Landesregierung

Die Oö. Landesregierung kann für bestimmte und von ihr priorisierte Projektbereiche und für einen bestimmten Förderzeitraum eine höhere Basisfinanzierung als 55 Prozent festlegen.

3.5.4 Pflichtschulbau

Bei Projekten des Pflichtschulbaus errechnet sich die jeweilige Förderquote nicht aus der Finanzkraft der Standortgemeinde, sondern es wird eine durchschnittliche Förderquote je Schüler berechnet.



Gemeinden, aus denen weniger als 10 Prozent der Schüler stammen, sind bei der Berechnung der Förderquote nicht zu berücksichtigen. Von dieser 10-Prozent-Regelung ausgenommen sind Polytechnische Schulen und Sonderschulen.

Schulstandort	100 Kinder	Finanzkraft/je EW	Finanzkraftsumme	Förderquote
Gemeinde 1	31	1.150	35.650	
Gemeinde 2	25	1.100	27.500	
Gemeinde 3	19	1.050	19.950	
Gemeinde 4	13	1.000	13.000	
Gemeinde 5	12	950	11.400	
durchschnittliche Finanzkraft je Schüler = $107.500/100 \text{ Schüler} = 1.075$				53 Prozent

3.5.5 Zuschläge für Pflichtschulbauprojekte

Bei Großprojekten im Bereich des Pflichtschulbaues sind folgende Förderzuschläge möglich (Entscheidung durch die federführende Direktion Bildung und Gesellschaft):

Förderbare Gesamtkosten > 2.500.000 Euro: Förderzuschlag 0-5 Prozent

Förderbare Gesamtkosten > 5.000.000 Euro: Förderzuschlag 0-10 Prozent

Förderbare Gesamtkosten > 7.500.000 Euro: Förderzuschlag 0-15 Prozent

Die Höhe des Förderzuschlags richtet sich nach der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden, nach der Größe der Schule, nach den regionalen Gegebenheiten und nach der schulpolitischen Bedeutung.

3.6 Bereitstellung von Eigenmitteln

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds ist, dass die antragstellende Gemeinde zumindest ein Drittel ihres vorgesehenen Eigenanteils aus Eigenmitteln zur Verfügung stellen kann. Dies bedeutet, dass maximal zwei Drittel des Eigenanteils durch Fremdmittel aufgebracht werden dürfen.

Erhält eine Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds oder würde durch die Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung der Haushaltsausgleich gefährdet sein, so müssen sämtliche Eigenmittel vor Projektgenehmigung zur Verfügung stehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Projekte, bei denen „Gefahr in Verzug“ besteht, und Projekte im Bereich der Kinderbetreuung oder des Pflichtschulbaues, sofern durch die zuständige Fachabteilung ein unmittelbarer Bedarf bestätigt ist.

In diesen Fällen können Darlehen (als Ersatz für fehlende Eigenmittel der Gemeinde) zwar genehmigt werden, jedoch ist der dafür zu leistende Annuitätendienst in den Folgejahren aus den Mitteln des Verteilungsvorgangs 2 des Härteausgleichsfonds (Eigenmittellansparung zur Projektfinanzierung) aufzubringen.



3.7 Sonderfinanzierungen

Sondertopf nach Referentenabstimmung für bspw. Grundankäufe, Wildbach- und Lawinenverbauung, Alten- und Pflegeheime, Wegerhaltungsverbände, Tourismusprojekte, gemeindeübergreifende Radwege, Rettungsstellen, FF-Sonderfahrzeuge, Kulturprojekte, etc.

Eine Vergabe von BZ-Mitteln aus dem Sondertopf ist nur nach Bedarfsprüfung durch die zuständige Fachabteilung möglich.



4 REGIONALISIERUNGSFONDS

4.1 Förderung von interkommunalen Projekten

Für interkommunale Projekte gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Projektfonds, wobei aus Mitteln des Regionalisierungsfonds ein Zuschlag zur Förderquote gewährt wird.

Vor der Umsetzung interkommunaler Projekte (Kooperationsprojekte zwischen zwei oder mehreren Gemeinden) sind jedenfalls projektbezogene Errichtungs- und Betriebsmodelle zu vereinbaren.

Die jeweils zuständige Fachabteilung entscheidet, inwieweit ein beantragtes Kooperationsprojekt den Kriterien des Regionalisierungsfonds entspricht.

4.2 Zusammenführung von Infrastruktur

Entscheidet sich eine Gemeinde zur Zusammenlegung zweier oder mehrerer gleichartiger Infrastruktur-Standorte (z.B. Feuerwehrzugstätten, Schulen, etc.) wird im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen, unter der Voraussetzung, dass Mittel aus dem Projektfonds gewährt werden, ein Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds vorgenommen. Davon ausgenommen ist die Schaffung von Dauereinrichtungen anstelle bisheriger provisorischer Infrastruktur-Standorte.

Die jeweils zuständige Fachabteilung entscheidet, in wie weit ein beantragtes Kooperationsprojekt den Kriterien des Regionalisierungsfonds entspricht.

4.3 Gemeindefusionen

Im Fall von Gemeindefusionen werden der neu gegründeten Gemeinde für maximal drei „Fusionsprojekte“ neben den Fördermitteln aus dem Projektfonds zusätzliche Mittel aus dem Regionalisierungsfonds zuerkannt.

4.4 Regionalisierungsfonds – förderbare Projekte

- Pflichtschulbau- und GTS-Maßnahmen
- Kindergärten und Krabbelstuben
- Hort
- Amtsgebäude für Gemeinden
- Bauhöfe und Kommunalfahrzeuge im Rahmen von Kooperationen



- Sportanlagen und Bäderbauten (lt. OÖ. Bäderstudie)
- Feuerwehrzeugstätten
- Musikprobelokale
- Veranstaltungsinfrastruktur

4.5 Regionalisierungsfonds - Förderzuschlag

Der Förderzuschlag aus dem Regionalisierungsfonds beträgt generell 15 Prozent zur Förderquote aus dem Projektfonds.

Die maximale Förderquote aus dem Projektfonds und dem Regionalisierungsfonds darf 90 Prozent nicht überschreiten.

Im Fall von interkommunalen Projekten wird sich die Förderquote auf Basis der Finanzkraft der finanzschwächsten an der Kooperation beteiligten Gemeinde und dem generellen Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds errechnen.

Beispiel: Errichtung eines interkommunalen Bauhofs durch drei Gemeinden

	Finanzkraft / EW	Förderquote
Gemeinde A	1.086 Euro	53 %
Gemeinde B	1.066 Euro	55 %
Gemeinde C	1.052 Euro	57 %

Förderquote für das interkommunale Projekt: Basis 57 % + 15 % = 72 %



5 Übergangsbestimmungen

Ziel der Übergangsbestimmungen:

- Transparente Überführung bestehender Finanzierungspläne
- Transparente Anpassung bestehender Zusagen

Übergangsbestimmungen Projektfonds BZ Bereich

Umgang mit BZ Mitteln in genehmigten Finanzierungsplänen:

- Alle vor dem Regierungsbeschluss bereits genehmigten Finanzierungspläne werden eingehalten. Es erfolgt keine Anpassung genehmigter Finanzierungspläne im Zuge der Gemeindefinanzierung Neu.
- Alle Finanzierungspläne, die ab Regierungsbeschluss erstellt werden und die entweder ein Projekt betreffen, das noch 2017 begonnen wird oder die eine Ausfinanzierung eines Projekts betreffen, dessen Endabrechnung bis zum 31.12.2017 vorgelegt wird, werden noch auf Basis der bestehenden Zusage oder Förderquote erstellt.
- Für alle Finanzierungspläne, die ab Regierungsbeschluss erstellt werden und die ein Projekt betreffen, dessen Baubeginn 2018 oder später ist, werden die Förderquoten der Gemeindefinanzierung Neu herangezogen.
- Sämtliche anerkannte Ausfinanzierungsnotwendigkeiten, die nach dem 01.01.2018 bekannt gegeben werden, werden auf Basis der Gemeindefinanzierung Neu gefördert.

Umgang mit bestehenden BZ Zusagen:

- BZ-Zusagen, die ein Projekt betreffen, das noch 2017 umgesetzt wird oder eine Ausfinanzierung für die, die Endabrechnung vor dem 31.12.2017 vorgelegt wird, bleiben aufrecht. Die bestehende Förderquote bleibt erhalten.
- BZ-Zusagen für Projekte deren Baubeginn 2018 oder später ist, werden ausnahmslos an die Förderquoten der Gemeindefinanzierung Neu angepasst.

Übergangsbestimmungen Projektfonds LZ Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulbau

Umgang mit LZ Mitteln in bestehenden Finanzierungsplänen:

- Alle vor dem Regierungsbeschluss bereits genehmigten Finanzierungspläne werden eingehalten. Es erfolgt keine Anpassung genehmigter Finanzierungspläne im Zuge der Gemeindefinanzierung Neu.



- Alle Finanzierungspläne, die ab Regierungsbeschluss erstellt werden und die entweder ein Projekt betreffen, das noch 2017 begonnen wird oder die eine Ausfinanzierung eines solchen Projekts betreffen, werden noch auf Basis der bestehenden Zusage oder Förderquote erstellt.

Umgang mit bestehenden LZ Zusagen:

- Im Übergangszeitraum 2018 bis 2021 wird für die Landeszuschüsse im Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulbau ein Korridor von +/- vier Prozent zur zugesagten Förderquote vorgesehen.

Beispiel:

Förderquote LZ Kindergartenbau auf Basis bestehender Zusage: 33 Prozent

Förderquote LZ Kindergartenbau auf Basis Gemeindefinanzierung Neu: 25 Prozent

Förderquote LZ Kinderbetreuung lt. Übergangsregelung: 33 Prozent – 4 Prozent = 29 Prozent

- Alle Zusagen von Landeszuschüssen für Projekte, deren Baubeginn ab dem Jahr 2022 oder später erfolgt, werden an die Förderquoten laut Gemeindefinanzierung Neu angepasst.



6 § 25 Finanzausgleichsgesetz 2017

Gemäß § 25 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 werden die bisherigen Finanzzuweisungsmitteln gemäß § 21 Finanzausgleichsgesetz 2008 nunmehr den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln gemäß § 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 zugeschlagen.

Der gemäß § 25 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 für das jeweilige Finanzjahr zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird nach den vom Land OÖ festgelegten Richtlinien an die anspruchsberechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Ziel dieser Landesrichtlinie ist es, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Finanzkraft-Kopfquote der finanzschwächsten oö. Gemeinden anzuheben.

Die Finanzkraft-Kopfquote einer Gemeinde errechnet sich aus der Finanzkraft des zweit vorangegangenen Jahres geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde.

Die Finanzkraft ergibt sich aus den Bestimmungen des Bezirksumlagegesetzes 1960 und die Einwohnerzahl aus dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres.

Da sich durch die Änderungen im FAG (Entfall des ehem. § 21; Neuregelung im § 25) für zahlreiche oö. Gemeinden spürbare Härten ergeben würden, gilt für die Jahre 2018 bis 2021 eine Übergangsregelung.

Jenen Gemeinden, die auf Grund der Bestimmungen des § 21 FAG 2008 zuletzt höhere Mittel erhalten haben, werden im Übergangszeitraum Ausgleichszahlungen gewährt, die im Jahr 2018 80 Prozent, im Jahr 2019 60 Prozent, im Jahr 2020 40 Prozent und im Jahr 2021 20 Prozent der im Jahr 2016 zugewiesenen Mittel gemäß § 21 FAG 2008 garantieren.

Um diese Übergangsregelung zur Vermeidung übermäßiger Härten gewährleisten zu können, ist es im Gegenzug erforderlich, die Zahlungen an die künftig anspruchsberechtigten Gemeinden im Zeitraum von 2018 bis 2021 ebenfalls nur schrittweise zu erhöhen und an das endgültige Niveau heranzuführen.

Die auszahlenden Mittel werden mit einem jährlichen Betrag von 150.000 Euro je Gemeinde begrenzt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im August des jeweiligen Finanzjahres.



7 Beratung und Begleitung der Gemeinden

Das Land Oberösterreich – Direktion Inneres und Kommunales sowie die zuständigen Gemeindeprüfer der Bezirkshauptmannschaften – stellt für die Oö. Gemeinden entsprechende Beratungsleistungen für die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung NEU“ zur Verfügung.

Die bisherige Voranschlagsvorprüfung wird durch eine Konsolidierungsberatung und -begleitung für die Gemeinden ersetzt. Ziel ist es, nicht die Einhaltung strenger Vorgaben zu prüfen, sondern den Gemeinden langfristig mögliche Handlungsspielräume zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben aufzuzeigen.

In enger Abstimmung mit der IKD sowie den Prüfern der Bezirkshauptmannschaften sollen durch die Gemeinden selbst mögliche Konsolidierungsmaßnahmen entwickelt werden. Dabei werden die Gemeinden anhand von Best-Practice-Beispielen unterstützt. Zudem sollen Vergleiche mit Benchmarkwerten entsprechende Konsolidierungspotenziale aufzeigen.

Wir begleiten die Gemeinden mit folgenden geplanten Maßnahmen:

- Für die Oö. Gemeinden wird ein Leitfaden bzw. eine Informationsbroschüre über die „Gemeindefinanzierung NEU“ entwickelt und zur Verfügung gestellt.
- Für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind ab Ende April 2017 Informationsveranstaltungen eingetaktet.
- Die Führungskräfte der Oö. Gemeinden werden im Zuge der Amtsleiterseminare ab Ende April 2017 über die „Gemeindefinanzierung NEU“ informiert.
- Die Beratung und Begleitung der (Härteausgleichs)Gemeinden durch die IKD sowie die zuständigen Gemeindeprüfer der Bezirkshauptmannschaften startet ab Juni 2017.
- Mit der Prüfung der Voranschläge der Härteausgleichsgemeinden und der entsprechenden Beratung wird ab November 2017 begonnen.
- Die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung NEU“ wird mit 1. Jänner 2018 erfolgen.
- Spätestens zwei oder drei Jahre nach Einführung der „Gemeindefinanzierung NEU“ muss eine Evaluierung des Gesamtsystems und dessen Auswirkungen erfolgen.



8 Beispiele für Förderquoten

Mustergemeinden:

Gemeinde A: 1.980 Einwohner

Finanzkraft pro Einwohner 1.312 Euro

Förderquote (Projektfonds) 31 %

Gemeinde B: 850 Einwohner

Finanzkraft pro Einwohner 966 Euro

Förderquote (Projektfonds) 64 %

Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln (BZ und LZ): positive Bedarfsprüfung durch die federführende Förderstelle, Feststellung der anerkannten Gesamtkosten (Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens oder Normkosten)

Musterbeispiele:

Beispiel 1

Errichtung eines Bauhofes mit Gesamtkosten (GK) von 1.000.000,00 Euro durch die Gemeinde A

Finanzierung:	
Bedarfszuweisung (31 %):	310.000 Euro
Eigenanteil (69 %):	690.000 Euro
Gesamtfinanzierung:	1.000.000 Euro

Beispiel 2

Errichtung eines Bauhofes durch die Gemeinde A (siehe Beispiel 1) und die Gemeinde B als Kooperationsprojekt mit Gesamtkosten von 1.500.000,00 Euro

Finanzierung (64 % + Aufschlag Regionalisierungsfonds 15 % = 79 %):	
Bedarfszuweisung (79 %):	1.185.000 Euro
Eigenanteil Gemeinde A:	220.000 Euro
Eigenanteil Gemeinde B:	95.000 Euro
Gesamtfinanzierung:	1.500.000 Euro



Beispiel 3

Errichtung eines zwei-gruppigen Kindergartens in der Gemeinde A mit Gesamtkosten von 800.000 Euro

Finanzierung (Gesamtförderung 31 %, davon 14 % BZ, 17 % LZ):	
Bedarfszuweisung (14 %):	112.000 Euro
Landeszuschuss (17 %):	136.000 Euro
Eigenanteil Gemeinde (69 %):	552.000 Euro
Gesamtfinanzierung:	800.000 Euro

Beispiel 4

Errichtung eines ein-gruppigen Kindergartens in der Gemeinde B mit Gesamtkosten von 600.000 Euro

Finanzierung (Gesamtförderung 64 %, davon 29 % BZ, 35 % LZ):	
Bedarfszuweisung (29 %):	174.000 Euro
Landeszuschuss (35 %):	210.000 Euro
Eigenanteil Gemeinde (36 %):	216.000 Euro
Gesamtfinanzierung:	600.000 Euro

Beispiel 5

Errichtung eines drei-gruppigen Kindergartens durch die Gemeinden A und B als Kooperationsprojekt mit Gesamtkosten von 1.200.000 Euro

Finanzierung (64% + Aufschlag Regionalisierungsfonds 15 % = 79 %):	
Bedarfszuweisung (29 % + 6,75 %):	500.500 Euro
Landeszuschuss (35 + 8,25 %):	605.500 Euro
Eigenanteil Gemeinde A:	206.000 Euro
Eigenanteil Gemeinde B:	88.000 Euro
Gesamtfinanzierung:	1.400.000 Euro



9 Danke!

Das vorliegende Modell der „Gemeindefinanzierung NEU“ wurde im Rahmen des Umsetzungsprojektes „Gemeindefinanzierung NEU“ von der Direktion Inneres und Kommunales, Referat Haushaltswesen, erarbeitet.

Unser Dank gilt den Mitarbeitern des Projektteams, die durch ihre fachliche Kompetenz und ihr hohes persönliches Engagement dazu beigetragen haben, dass die vorliegende Broschüre zur „Gemeindefinanzierung NEU“ den Oö. Gemeinden zur Verfügung gestellt werden kann.

Projektleiter:	Direktor HR Dr. Michael Gugler (IKD)
Projektleiter-Stellvertreter.:	Peter Pramberger (IKD)
	Mag. Markus Wiesinger (IKD)
Projektteam-Mitglieder:	Christoph Hinterplattner, M.A. (IKD)
	Ing. Georg Wagner (IKD)
	Bürgermeister Mag. Michael Leitner
	Bürgermeister Andreas Stockinger
	Bürgermeister Mag. Walter Brunner
	Bürgermeister Manfred Kalchmair
	Mag. Franz Flotzinger (Oö. Gemeindebund)
	Mag. Uwe Deutschbauer (Büro LR ⁱⁿ Gerstorfer)
	Udo Engel (Büro LR Hiegelsberger)
	Hans-Jürgen Brunner (Abteilung Statistik)

Darüber hinaus gilt ein besonderer Dank jenen Fachabteilungen, die im Rahmen der Erarbeitung des Modells der „Gemeindefinanzierung NEU“ äußerst konstruktiv und kooperativ zum Gelingen beigetragen haben.

Ansprechpartner in der IKD bei Fragen zur „Gemeindefinanzierung NEU“:

Peter Pramberger:	Telefon: 0732/7720-14353
	E-Mail: peter.pramberger@ooe.gv.at
Mag. Markus Wiesinger:	Telefon: 0732/7720-11471
	E-Mail: markus.wiesinger@ooe.gv.at
Christoph Hinterplattner, M.A.:	Telefon: 0732/7720-11467
	E-Mail: christoph.hinterplattner@ooe.gv.at